

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

29 (15.6.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltenen Zeile 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

N. 29.

Samstag, den 15. Juni

1918.

(Nr. 6345.) Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

Vom 24. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) wird verordnet:

§ 1.

1. Bei freihändigem Ankauf der nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 aufzubringenden Heumengen darf der Preis für die Tonne nicht übersteigen:

- a) für Heu von Kleearten (Luzerne, Spargel, Kofflee, Weiklee, usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . 180 M.
- b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . 160 M.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung ist der nach Nr. 1 zu berechnende Preis um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

Bei unverschuldeter Verpätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichnenden Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verladen werden kann, sowie die Kosten des Einladens dafelbst ein.

§ 2.

Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne.

§ 3.

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser verladen werden kann, sowie die Kosten des Einladens dafelbst ein.

Die Landeszentralbehörden setzen die beim Umlauf durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge fest.

§ 4.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 in Kraft.
Berlin, den 24. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:
In Vertretung: Dr. Müller.

Verordnung.

(Vom 3. Juni 1918.)

Preise für Heu aus der Ernte 1918 betr.

Zum Vollzug der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 421) wird bestimmt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung des Kriegsernährungsamts ist das Ministerium des Innern.

§ 2.

Die in § 2 der Verordnung des Kriegsernährungsamts für Vermittlung und sonstige Unkosten den Lieferungsverbänden gewährte Vergütung von 12 M für die Tonne steht auch den Kommunalverbänden für die Lieferung der ihnen von der Heuverorgungsstelle aufgegebenen Heumengen und ferner insoweit zu, als sie die Versorgung ihres Bezirks mit Heu unter Ausschluß des Handels selbst übernehmen. Bedient sich der Lieferungsverband oder Kommunalverband eines Händlers oder Kommissärs, so stehen diesem in allen Fällen von der Vergütung höchstens 9 M für die Tonne zu.

§ 3.

Beim Umlauf durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens 9 M für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Umlauforte an.

§ 4.

Bei allen Streitigkeiten über die Lieferung von Heu, die sich bei der Heuverorgung des Landes nach Maßgabe unserer Verordnung vom 27. Mai 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 136) ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) bestellte Schiedsgericht.*)

Karlsruhe, den 3. Juni 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Weis.

* § 3 der Verordnung, Futtermittel betreffend, vom 13. Januar 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 9).

Tagesordnung

für die am

Mittwoch, den 19. Juni 1918,

vormittags 9 Uhr, stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung.

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten:

Keine.

B. Verwaltungssachen:

1. Besuch der Freszenzia Marzenell Ehefrau in Durlach um Erlaubnis zum Betrieb der Fabrikantene der Firma Unterberg u. Helmle G m b H. dahier.
2. Besuch der Karoline Verndinger Witwe in Gröbzingen um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft mit Branntweinschank zur Linde dafelbst.
3. Besuch der Delsabrik Chr. Sinn in Königsbach um Erlaubnis zum Einbau einer Turbine anstelle des Wasserrades auf seinem an der Kämpfelbach in Königsbach gelegenen Anwesen.

II. Nicht öffentliche Sitzung.

1. Unterstützung von Familien in den Heeresdienst eingetretener Mannschaften.
2. Anträge auf Wochenhilfe während des Krieges.
3. Abhör der Sparkassenrechnung der Stadt Durlach für 1915.
4. Abhör der Gemeinderrechnungen Hohenwettersbach für 1915 und Stupferich für 1916.

Durlach, den 12. Juni 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1918)

Das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und Schiffen betreffend.

In Ergänzung meiner Verordnung vom 17. August 1917, das Be- und Entladen von Eisenbahnwagen und Schiffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 306), bestimme ich für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörenden Gebietsteile meines Befehlsbereichs auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 179 S. 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit weiter:

1. Empfänger von Eisenbahnsendungen haben die von ihnen entladene Wagen unverzüglich nach der Entladung der Eisenbahnverwaltung zur Verfügung zu stellen. Es ist verboten, die Eisenbahnwagen ohne ausdrückliche Zustimmung der Eisenbahnverwaltung nach dem Entladen wieder zu beladen.
2. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder zur Zuwiderhandlung gegen diese auffordert oder aufreizt, wird, wenn nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Freiheitsstrafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Mai 1918.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

F. Sbert, General der Infanterie.

Das Baden in öffentlichen Bädern betr.

Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1900, „das Baden in öffentlichen Bädern betr.“, zur Darnachsichtigung in Erinnerung.

Die Ortspolizeibehörden werden gleichzeitig beauftragt, die Badeplätze alsbald zu bestimmen und die Beobachtung der Vorschriften gewissenhaft zu überwachen.

Durlach, den 7. Juni 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

§ 1. Das Baden in den Flüssen, Bächen und sonstigen Bädern des Amtsbezirks außerhalb geschlossener Badeanstalten ist nur an den von den Ortspolizeibehörden dazu bestimmten öffentlichen Badeplätzen gestattet.

§ 2. Die Badenden müssen mit Badehosen oder entsprechenden Badeanzügen bekleidet sein.

§ 3. Zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist das Baden im Freien untersagt.

§ 4. Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht zusammen baden.

§ 5. Das Mitbringen von Hunden an die öffentlichen Badeplätze ist verboten.

§ 6. Nähere Bestimmungen für das Baden innerhalb einer Gemarkung können durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 75 P. Str. G. B. an Geld bis zu 10 M. bestraft.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Mai 1918:

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Flegelbruch	13 Mk. 20 Pf.
gepreßtes	13 Mk. 20 Pf.
loßes	13 Mk. 20 Pf.
Maschinenbruch	13 Mk. 20 Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	18 Mk. 70 Pf.
loßes	18 Mk. — Pf.
Kleeheu	20 Mk. — Pf.

Durlach, den 8. Juni 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Tabakanmeldung betreffend.

Nach § 12 des Tabaksteuergesetzes muß jeder Tabakpflanzler, d. h. jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstückes, die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau angeben. Das ist auch dann nötig, wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern anpflanzen oder behandeln läßt. Die Anmeldung ist bei der Steuerbehörde vor dem 16. Juli schriftlich einzureichen. Die Vorbrücke zu den Anmeldungen können für alle auf badischem Gebiet gelegenen Grundstücke bei der Steuereinnahmestelle des Wohnortes des Pflanzers in Empfang genommen werden. Auf Verlangen erhält der Pflanzler vom Steuererheber eine

Bescheinigung über die Anmeldung. Die erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke müssen spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung angemeldet werden.

Für jede Gemarkung, auf der ein Pflanzler Grundstücke mit Tabak angebaut hat, ist eine besondere Anmeldung abzugeben. Die Anmeldungen, die bis zum 15. Juli erfolgen, können alle bei der Steuereinnahmestelle des Wohnortes des Pflanzers abgegeben werden. Nach diesem Zeitpunkt können bei der Steuereinnahmestelle nur noch Grundstücke der Gemarkung des Wohnortes des Pflanzers angemeldet werden, während die Anmeldungen über Grundstücke mit Tabakpflanzungen auf benachbarten Gemarkungen bei der Steuereinnahmestelle des Pflanzungsortes abzugeben sind.

Für die von badischen Pflanzern mit Tabak bepflanzten Grundstücke in einem andern Bundesstaate gelten die Anordnungen der dort zuständigen Behörden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, vorstehendes unterzüglich in ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt zu geben.

Dretten, den 12. Juni 1918.

Großh. Finanzamt.

Die Festsetzung der regelmäßigen Eichtage an den Abfertigungsstellen im II. Halbjahr 1918 betreffend.

Für die im Eichamtsbezirk Karlsruhe gelegenen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das 2. Halbjahr 1918 folgende regelmäßige Eichtage festgesetzt:

1. Abfertigungsstelle 5 D. Rastatt.

Dienstag, den 2. und 16. Juli, 6. und 27. August, 10. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 1/9 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Josef Thom, Stadt. Aufseher in Rastatt, Badstr. 3, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

2. Abfertigungsstelle 5 E. Pforzheim.

Freitag, den 12. und 26. Juli, 9. und 23. August, 6. und 20. September, 4. und 18. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 1/9 bis 12 und von 1/2 bis 1/6 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Gotfried Hofmann, Schuldienner in Pforzheim, Holzgartenstraße 56, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

3. Abfertigungsstelle 5 G. Durlach.

Dienstag, den 30. Juli, 13. August, 3. September, 1. Oktober, 12. November und 10. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Karl Bauer, Bagmeister in Durlach, Pfalzstraße 50, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

4. Abfertigungsstelle 5 H. Bruchsal.

Donnerstag, den 11. Juli, 8. August, 5. September, 3. Oktober, 14. November und 12. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Meßgeräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Eichtage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unsere Vertrauensperson Frau Friedrich Kurzenhäuser, Ehefrau in Bruchsal, Wilderichstraße 7, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

An den Abfertigungsstellen werden vorgenommen: Neu- und Nacheichung von Fässern und Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte und Goldmünzgewichte), sowie von transportfähigen Wagen (mit Ausschluß der Präzisionswagen) für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kilogr. und von Herbitgefäßen, sowie die Beurlaubung von Fischerlandtgefäßen für den Eisenbahnverkehr; außerdem die Nacheichung von Längenmaßen (mit Ausschluß der Präzisionslängenmaße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Holzmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Karlsruhe, den 25. Mai 1918.

Großh. Obergewichtsamts.